

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 | 54230 Trier

Gegen Empfangsbekanntnis
Zweckverband
Wasserversorgung Eifel-Mosel
Max-Planck-Straße 13
54516 Wittlich

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

17.01.2019

Mein Aktenzeichen
34-11/05/48
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
25.04.2018

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Carola Molitor
Carola.Molitor@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-407
0261 120-887407

Vollzug der Wassergesetze;

**Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme und das Zutage-
fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 2, Gemarkung Wittlich-Wengerohr,
VG Wittlich-Land, Landkreis Bernkastel-Wittlich**

B E S C H E I D

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 14 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) ergeht folgende Entscheidung:

I. Erlaubnis

Dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel (ZWEM), vertreten durch den Vorstandsvorsteher, wird hiermit die Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ZWEM erteilt.

Benutzung

1. Zweck, Art und Maß

1/10

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Alleecenter“

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Entnahme von **Grundwasser** aus dem Brunnen 2 im Gewinnungsgebiet „Wengerohr“ zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet (Stadt Wittlich).

Zu diesem Zweck ist der ZWEM befugt, **Grundwasser** wie folgt zu entnehmen und zutage zu fördern:

Gewinnungs- anlage	Flur	Flur- stück	Gemar- kung	Koordinaten nach UTM32N	
				Rechtswert (RW)	Hochwert (HW)
Brunnen 2	9	40	Bombo- gen	25 67 856	55 38 212

Aus dem Brunnen 2 werden folgende Entnahmemengen zugelassen:

l/s	m³/h	m³/d	m³/a
16,7	60	1.300	320.000

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie wird unbefristet erteilt.

Das Recht zur Gewässerbenutzung erlischt für die genannte Anlage, wenn diese fortgesetzt über 3 Jahre dauerhaft nicht mehr genutzt wurde und der Wasserrechtsinhaber der zuständigen Wasserbehörde innerhalb dieses Zeitraums nicht mit einer konkreten Planung erklärt hat, wie der Anlagenbetrieb wieder aufgenommen werden soll.

3. Folgende vorgelegte und geprüfte Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

1. Antragsschreiben vom 25.04.2018
2. Antrags- und Planunterlagen des Büros HG für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Europastraße 11, 35394 Gießen vom April 2018, Projekt-Nr.17010/1

II. Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Anlagenbetrieb

1. Die aus dem Brunnen 2 entnommenen Wassermengen und die Grundwasserspiegelbewegungen sind mittels eines selbstschreibenden Wasserzählers und Wasserstandmessers aufzuzeichnen.
2. Die täglichen Fördermengen aus dem Brunnen und die jährliche Gesamtförderung sowie die Ergebnisse der monatlichen Grundwasserspiegelbeobachtungen sind in einer besonderen Aufstellung festzuhalten.
3. Die aus dem Brunnen zutage geleiteten Rohwässer ist mindestens einmal jährlich in chemisch-physikalischer Hinsicht zu untersuchen:

Untersuchungsumfang Rohwasser		
Parameter	Einheit	Methode
Kolonienzahl 22 °C	1/ml	TrinkwV. 1990
Kolonienzahl 36°C	1/ml	TrinkwV. 1990
coliforme Keime	1/100 ml	ISO 9308-1
Escherichia Coli (E-Coli)	1/100 ml	ISO 9308-1
Temperatur		DIN 38404 C 4
pH-Wert		DIN 38404 C 4
elektrische Leitfähigkeit bei 25 °C	µS/cm	DIN EN 27888 C8
Sauerstoff	mg/l	DIN EN 25814 G22
Säurekapazität KS 4,3	mmol/l	DIN 38409 H7
Karbonathärte (einfach ber.)	°dH	
Basekapazität KB 8,2	mmol/l	DIN 38409 H7
freie Kohlensäure	mg/l	berechnet
pH-Wert der Calcitsättigung (berechnet)		DIN 38404 C10-3 Abschnitt 5,Verfahren 3
Delta-pH-Wert		
Sättigungs-pH-Wert		

Sättigungsindex		
Calcitösekapazität		
Calcium (Ca 2+)	mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22)
Magnesium (Mg 2+)	mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22)
Gesamthärte (Summe Ca ²⁺ +Mg ²⁺)	°dH	Einzelverfahren, s.o.
Natrium (Na)	mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22)
Kalium (K)	mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22)
Chlorid (Cl)	mg/l	DIN EN ISO 10304-1(D19)
Sulfat (SO)	mg/l	DIN EN ISO 10304-1(D19)
Nitrat (NO ₃)-N	mg/l	DIN EN ISO 10304-1(D19)
Eisen (Fe) gesamt	µg/cm	DIN EN ISO 11885 (E22)
Mangan (Mn)	µg/cm	DIN EN ISO 11885 (E22)
Aluminium (Al)	µg/cm	DIN EN ISO 11885 (E22)
Ammonium (NH ₄)-N	mg/l	DIN 38406 E5-1
Färbung (SAK 436 nm)	m	DIN EN ISO 7887 (C1)
TOC	mg/l	DIN EN 1484 (H3)
Trichlorethen	µg/l	DIN EN ISO 10301
1.1.1.Trichlorethan	µg/l	DIN EN ISO 10301
Tetrachlorethen	µg/l	DIN EN ISO 10301

4. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) auf den hierfür vorgesehenen Erfassungsbögen umgehend nach Vorliegen zur Verfügung zu stellen.
5. In einem zeitlichen Abstand von 5 Jahren ab Bekanntgabe des vorliegenden Bescheides sind die Meßdaten unter 1. bis 3. sowie die hydrologischen Grunddaten (Fördermenge, GW- Spiegellage, Niederschlag, Wasserbilanz) für den 5- Jahreszeitraum zusammenzustellen, grafisch auszuwerten und in einem Bericht darzustellen.

6. Dieser Bericht ist der SGD Nord in Schriftform zu übergeben und anschließend zu diskutieren.
7. Die nach den Ziffern 1-3 gewonnenen Messergebnisse sind in eine besondere Liste einzutragen. Die Liste für das vorangegangene Wasserwirtschaftsjahr (01.11. bis 31.10.) ist der SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier, spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
8. Die Wasserbehörden sind berechtigt, jederzeit die Wassergewinnungs-, Förder- und Speichieranlagen zu überprüfen.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen

9. Diese Zulassung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Grundwasserentnahmen zu negativen Auswirkungen oder zu nachhaltigen ökologischen Schäden oder Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen.
10. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentlichen Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Wasseraufbereitung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.
11. Durch diese Genehmigung werden weder Rechte Dritter noch die Verpflichtung des Trägers zum Einholen der etwa sonst nach Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb berührt.
12. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 Abs. 1 WHG bzw. § 118 Abs. 1 LWG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

IV. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

V. Kostenfestsetzung

Gemäß den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) wird nachfolgende Gebühr erhoben:

lfd. Nr. 11.1.2	2.253,43 €
Die festgesetzten Kosten von insgesamt	<u>2.253,43 €</u>
(in Worten: zweitausendzweihundertdreißig Euro)	

werden nach § 17 LGebG mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Angabe des Kassenzeichens **10098/19/2109/234/148011111** auf das Konto der Landesoberkasse Koblenz zu Gunsten der SGD Nord, **BIC MARKDEF1570 (Bundesbank Koblenz), IBAN DE10 5700 0000 0057 0015 06**, zu überweisen. Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

VI. Begründung

Der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel (ZWEM), hat mit Schreiben vom 25.04.2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 2 Wittlich-Wengerohr gestellt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt.

Der ZWEM als überregionaler Wasserbeschaffungsverband betreibt seit 1988 den 24 m tiefen „Brunnen 2“ in Wengerohr und fördert dort Grundwasser zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung. Grundlage hierfür war bisher der auf 30 Jahre befristete wasserrechtliche Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Trier vom 27.10.1988, Az.: 560-097.

Die Grundwasserentnahme soll, wie bisher auch, künftig der öffentlichen Trinkwasserversorgung in den Wittlicher Stadtteilen Bombogen, Dorf, Neuerburg und Wengerohr über das Wasserwerk Wittlicher Tal dienen. Es erfolgt demnach eine ortsnahe öffentliche Wasserversorgung, die eine Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt und dadurch eine hohe Bedeutung besitzt. Mit den beantragten Grundwasserentnahmen wird die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet sichergestellt.

Mit der vorliegenden Erlaubnis wird das im Oktober 2018 ausgelaufene Recht zur Grundwasserentnahme fortgeführt. Durchschnittlich betrugen die Jahresentnahmen bisher ca. 190.000 m³, so dass dem Wasserversorger auch weiterhin ein Entnahmepuffer zur Verfügung steht. Dies ist erforderlich, um dem ZWEM, dem die Trinkwasserversorgung für 81.000 Menschen obliegt, weiterhin Reserven für mögliche Ausfälle bzw. Verlagerungen bei anderen Entnahmebereichen bereit zu stellen.

Die Betrachtung des Wasserhaushaltes zeigt, dass für die Brunnen des ZWEM ein erschließbares Grundwasserdargebot von 380.000 m³/a besteht; die technische Gewinnbarkeit mit dem bestehenden Brunnen 2 wurde durch zwei Pumpversuche nachgewiesen. Demnach kann die zu genehmigende Entnahmemenge von 320.000 m³/a bezüglich der Grundwasserbewirtschaftung als verträglich und nachhaltig bewertet werden. Dieser Betrachtung liegen aktuelle Daten zur Grundwasserneubildung zugrunde. Da mögliche Klimaveränderungen aufgrund derzeit bestehender Unsicherheiten in den regionalen Klimaprognosen nicht einbezogen wurden, wird diesbezüglich zwischen Betreiber und Genehmigungsbehörde in einem Abstand von 5 Jahren eine Betrachtung der aktuellen Messdaten und Bilanzgrößen erfolgen.

Relevante Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Abflusssituation bei Niedrigwasser in den angrenzenden Oberflächengewässern Sterenbach, Bieberbach und Lieser sind nicht zu erwarten. Für Sterenbach und Bieberbach ergibt sich dies aus der Erkenntnis, dass beide Bäche sich aus dem quartären oberflächennahen Grundwasser speisen, welches vom Entnahmestockwerk im Rotliegenden entkoppelt ist. Ein Einfluss der Grundwasserentnahme auf den Niedrigwasserabfluss der Lieser ist zu erwarten, mit 4 l/s bei einem mittleren Niedrigwasserabfluss von 459 l/s jedoch so gering, dass negative Auswirkungen z.B. auf die Tier- und Pflanzenwelt im Gewässer unwahrscheinlich sind.

In den Antragsunterlagen wurde in einem „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ die Vereinbarkeit der Grundwasserentnahme mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL sowohl für den Oberflächenwasserkörper „Untere Lieser“, als auch für die Grundwasserkörper „RP 67 Lieser 2“ und „RP 70, Mosel 3“ geprüft. Eine Betroffenheit des Ober-

flächenwasserkörpers „Bieberbach“ war wegen der hydraulischen Entkopplung nicht zu betrachten.

Die derzeitige ökologische Zustandsbewertung des Oberflächenwasserkörpers „Untere Lieser“ erfolgte mit „mäßig“, die des chemischen Zustandes mit „gut“. Da die zu betrachtende Entnahme von Grundwasser auch bei maximaler Förderung nur einen sehr geringen Einfluss auf die Lieser haben kann, ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die zu genehmigende Entnahme nicht zu erwarten. Ein Einfluss auf den chemischen der Lieser Zustand kann ausgeschlossen werden.

Für die Grundwasserkörper „RP 67 „Lieser 2“ und RP 70 „Mosel 3“ wird deren mengenmäßiger Zustand als „gut“, der chemische Zustand jeweils als „schlecht“ eingestuft. Die schlechte Einstufung des chemischen Zustandes wird auf Einträge aus der Landwirtschaft zurückgeführt, die in oberflächennahen Grundwasserbereichen ergeben. Durch die Grundwasserentnahme wird hinsichtlich des guten mengenmäßigen Zustandes kein Risiko gesehen, da das Grundwasserdargebot die Grundwasserentnahme übersteigt, so dass diese als verträglich und nachhaltig zu bewerten ist. Ein Einfluss auf den chemischen Zustand des Grundwassers durch die Entnahme kann ausgeschlossen werden.

Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes „Wengerrohr-Bombogen, Vor dem Haag“, Nr. 112 ist im Jahr 2017 ausgelaufen. Eine Neufestsetzung wird seitens der SGD Nord nicht angestrebt, da die Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit des Brunnens nicht gegeben ist.

Um den qualitativen Schutz des Brunnens trotzdem absichern zu können, werden in dem alle 5 Jahre vorzulegenden und mit der SGD Nord zu diskutierenden Bericht neben den oben beschriebenen hydrologischen Auswertungen auch die chemisch-Physikalischen Parameter einbezogen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurden die Grundwasserentnahmen im Vorfeld abgestimmt. Die Entnahmen entsprechen dem vorliegenden Wasserversorgungsplan Teilgebiet 3.

Die Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung wurden die Stellen, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unter-

richtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht..

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf den §§ 13 WHG.

Nach § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei der Entnahme, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser ab 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio m³ vorgesehen. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und eine UVP deshalb nicht durchgeführt wird.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde sowohl ortsüblich als auch auf der Internetseite der SGD Nord für die Dauer von 14 Tagen veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, ist in den §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa), 92, 94 und 96 LWG Rheinland-Pfalz geregelt.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Deworastr. 8, 54290 Trier oder
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgd-nord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Holger Kugel)

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)